

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten
[IG_K-LG_23207]

Bayerisches Landessozialgericht
Ludwigstraße 15
80539 München

Vaterstetten, 10.09.2022

L 12 KR 325/22 (, L 12 KR 326/22, L 12 KR 327/22, L 12 KR 328/22, L 12 KR 329/22)
Ihr Schreiben vom 05.09.2022 [IG_K-LG_23206]

Rechtsstreit
Dr. Arnd Rüter ./ AOK Bayern, Vorstände, München

Sehr geehrte Richterin Kunz,

1. Ihre Dyslexie ist offensichtlich hartnäckiger Natur.

Am 17.08.2022 ([IG_K-LG_23203]) musste ich Ihnen erklären was in der Klagebegründung ([IG_K-LG_23200]) die Bedeutung von „**nicht ergangenen Gerichtsbescheiden**“ ist, nachdem Sie am 12.08.2022 meinten ([IG_K-LG_23202]) sich auf deren Inhalte beziehen zu können.

Jetzt muss ich Ihnen schon wieder erklären was die Bedeutung der Feststellung „Es gab eine Klage und es gibt eine Berufungsklage“ in meinem Schreiben vom 27.08.2022 ([IG_K-LG_23205]) bedeutet, nachdem Sie am 05.09.2022 ungeachtet dessen mitteilen „streitig in den Verfahren L12KR 326/22 bis L12KR 329/22 sind Zuzahlungen für die Kalenderjahre 2016 bis 2019“ ([IG_K-LG_23206]). Es gibt weder die Verfahren L12KR 326/22 bis L12KR 329/22 (Lüge_1), noch ist der **Klagegegenstand** mit „Zuzahlungen für die Kalenderjahre 2016 bis 2019“ korrekt beschrieben (s.u., Lüge_2).

Sie teilen weiter mit:

„Ausweislich Ihrer bisherigen Schriftsätze begehren Sie nach jetziger Aktenlage mit Ihren Klagen die Herabsetzung der persönlichen Belastungsgrenze um die Beträge, die auf den Leistungen aus den Versorgungsbezügen aufgrund der Allianz Lebensversicherung beruhen. Sie sind der Auffassung, diese, von der Beklagten auf 10 Jahre verteilten „Einkünfte“ dürften für die Berechnung der persönlichen Belastungsgrenze nicht herangezogen werden.
Das Sozialgericht hat Ihnen diesbezüglich in den angefochtenen Gerichtsbescheiden Recht gegeben und die Beklagte verurteilt, Ihnen für die Kalenderjahre 2016 bis 2019 jeweils einen Betrag von 101.73 Euro zurückzuerstatten. Zur Begründung hat es ausgeführt, entgegen der Auffassung der Beklagten dürften die Versorgungsbezüge bei der Berechnung der Belastungsgrenze nicht als Einkommen berücksichtigt werden.“

In diesen 4 Sätzen haben Sie **9 Lügen** untergebracht (Lügen = **bewusst** unwahre Behauptungen):
Lüge_3: Es gibt keine „Leistungen aus den Versorgungsbezügen“, denn es waren die **Auszahlungen** der Sparerlöse aus den 3 Kapitallebensversicherungen (siehe Beweismittel Versicherungsverträge über die

3 Kapitallebensversicherungen und Klagebegründung = Berufungsklagebegründung Kap. 2.3, 2.4, 2.5, 2.6, 2.7, 2.8, 2.10, 3.1, 3.2).

Lüge_4: Die Rechtswidrigkeit der Verarbeitung der Sparergebnisse aus den 3 Kapitallebensversicherungen sind **nicht** die **Auffassung** („**Sie sind der Auffassung**“) des Klägers, sondern es ist gesetzlich so geregelt (siehe Klagebegründung = Berufungsklagebegründung Kap 2.7).

Lüge_5: Die **Auszahlungen** durch den Kapitallebensversicherer sind auf Seiten des Klägers **Einzahlungen** und keine „**Einkünfte**“ bzw. **Einnahmen**; es ist also kein Eigentumsübergang damit verbunden (siehe Beweismittel Versicherungsverträge über die 3 Kapitallebensversicherungen und Klagebegründung = Berufungsklagebegründung Kap 2.6).

Lüge_6: Die sogenannten „**angefochtenen Gerichtsbescheide**“ werden nicht angefochten, denn sie gelten als „nicht ergangen“, sind also **rechtlich nicht existent** und brauchen deshalb auch nicht angegriffen zu werden (siehe „Begründung der Berufung“ [IG_K-LG_23200], [IG_K-LG_23203], [IG_K-LG_23205]).

Lüge_7: Das Sozialgericht hat mir, dem Kläger nicht Recht gegeben („**Das Sozialgericht hat Ihnen diesbezüglich ... Recht gegeben**“), denn das würde voraussetzen, dass sich die Richterin Wagner-Kürn zur Abwechslung einmal an „Recht und Gesetz“ gehalten hätte. Die Richterin Wagner-Kürn hat lediglich auf Basis ihrer Rechtsbrüche, insbesondere auch ihrer massiven Rechtsbeugungen (Verbrechen) etwas „zusammengebastelt“ mit dem sie glaubt begründen zu können, dass das Ergebnis der Division der Auszahlungen aus den Kapitallebensversicherungen durch 10 („eingebildete Verteilung auf 10 Jahre“) in den Jahren 2015 den Gesamtwert ergibt und in den Jahren 2016 bis 2024 eine „fiktive Null“ (siehe angekundigte Analyse und Auswertung der Gesetzesbrüche der Richterin Wagner-Kürn (Schreiben vom 27.08.2022 [IG_K-LG_23205])).

Lüge_8: Die Klage und Berufungsklage betrifft nicht die Kalenderjahre 2016 bis 2019, sondern 2015 bis 2019 („**für die Kalenderjahre 2016 bis 2019**“). Insofern besteht der Kläger auf seinem Recht für alle Jahre 2015 bis 2019 die auf Basis von Betrug einbehaltenen 101,73 EUR zu erstatten; dieses Recht basiert auf den für alle geltenden Gesetzen und nicht auf rechtsbeugenden Willkürentscheidungen von Sozialrichtern.

Lüge_9: Es sollte Ihnen bekannt sein, dass die Auffassungen der Beklagten für die rechtliche Beurteilung unerheblich sind („**entgegen der Auffassung der Beklagten**“); es zählt allein, was gesetzlich geregelt ist.

Lüge_10: Auch durch Wiederholung wird eine Lüge nicht zur Wahrheit („**dürften die Versorgungsbezüge**“)

Lüge_11: Die Formulierung „**dürften ... nicht als Einkommen berücksichtigt werden**“, soll suggerieren, dass es sich hier um „fiktives“ und deshalb nicht zu berücksichtigendes Einkommen handele. Es ist aber weder „fiktives Einkommen“ (eine Wortschöpfung von rechtsbeugenden Sozialrichtern) noch reales Einkommen, sondern überhaupt kein Einkommen (siehe Beweismittel Versicherungsverträge über die 3 Kapitallebensversicherungen und Klagebegründung = Berufungsklagebegründung Kap 2.6).

2. Sie machen die (nicht wirklich fragende) Feststellung:

„**Insoweit ist nicht verständlich, was Sie mit Ihrer Berufung erreichen möchten.**“

Nachhilfe des Berufungsklägers: Ich möchte erreichen, dass Sie, Frau Richterin Kunz, und die Richter des 12. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts sich von der zwanghaften Wiederholung und Fortsetzung der Lügerei und der Gesetzesbrüche der Richterin Wagner-Kürn verabschieden und sich zur Abwechslung einmal mit der Klage, der Klagebegründung, sämtlichen zur Verfügung stehenden Beweismitteln und den zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben beschäftigen.

Sie stellen fest:

„**Nach derzeitigem Stand fehlt jedenfalls ein Rechtsschutzbedürfnis für die Berufungen.**“

Und schon wieder eine zwanghafte **Lüge_12**; es gibt keine Berufungen, sondern nur eine Berufung, deren Klagegegenstand zweifelsfrei feststeht (s.u.).

Das von Ihnen vermisste **Rechtsschutzbedürfnis** fehlt nur, wenn die Richter des 12. Senats des Bayerischen Landessozialgerichts der Ansicht sind, eine Rechtsprechung durch die Sozialgerichtsbarkeit ist lediglich ein Willkürakt seiner Richter denen die Gesetze ohnehin egal sind. Und wenn seine Richter in Mitwirkung am **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen** agieren, dann ist das Ergebnis von Klagen nicht einmal ergebnisoffen.

Der **Klagegegenstand** diese Klage = Berufungsklage ist unzweifelhaft festgelegt (13.11.2020 [IG_K-SG_23500]):

<u>K L A G E</u>
In der Sache
Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- K l ä g e r -
gegen
AOK Bayern, vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München
- B e k l a g t e -
wegen:
bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.
Die Beklagte nutzt die bewusst unwahre Behauptung in betrügerischer Weise, um in fünf Bescheiden für die Jahre 2015 bis 2019 über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V die Erstattungsbeträge gesetzeswidrig zu verringern.
Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Korrektur der Verwaltungsakte und die Erstellung von Bescheiden auf gesetzeskonformer Basis (§ 43, SGB X, § 55 Abs. 2 SGG)

3. Noch einmal zu Ihrer Dyslexie. Ich kann mir nicht vorstellen, dass diese physiologische Ursachen haben könnte; die Auswirkungen sind derart schwerwiegend (siehe Punkte 1 und 2), dass ein solcher Auslöser (z.B. ein großer Hirntumor) Ihnen derartig heftige Probleme bereiten würde, dass Sie nicht mehr arbeitsfähig wären. Bis zum Beweis des Gegenteils bin ich also der Überzeugung Ihre Unfähigkeit zum Lesen und zum Verstehen ist eine gewollte; sie spielen diese nur vor, sie stellen sich absichtlich dumm.

Um nicht den Überblick zu verlieren wird es also Zeit die Auflistung Ihrer Gesetzesbrüche und insbesondere Ihrer Straftaten im Auge zu behalten. Ihre im Schreiben vom 05.09.2022 enthaltenen 12 Lügen sind Brüche von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X** (Verfahrensfehler; keinerlei Sachaufklärung), die Sie aber noch korrigieren können, indem Sie mit einer rechtskonformen Verfahrensführung beginnen. Was Sie aber nicht mehr korrigieren können sind Ihre damit verbundenen Straftaten. Diese Lügen haben Sie mit dem **Vorsatz** produziert das Berufungsverfahren im gleichen Stil fortzusetzen wie ihn die Richterin Wagner-Kürn im Verfahren vor dem Sozialgericht praktiziert hat. Jede einzelne Lüge ist der Versuch der Rechtsbeugung:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Sie sind i.V.m. **§ 12 des StGB Verbrechen** und ihr Versuch ist i.V.m. **§ 23 (1) StGB „stets strafbar“**.

(Dr. Arnd Rüter)

Der **Klagegegenstand** diese Klage = Berufungsklage ist unzweifelhaft festgelegt (13.11.2020
[IG_K-SG_23500]):

KLAGE
In der Sache
Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten
- K l ä g e r -
gegen
AOK Bayern, vertreten durch die Mitglieder des Vorstandes der AOK Bayern, Carl-Wery-Straße 28, 81705 München
- B e k l a g t e -
wegen:
bewusst unwahrer Behauptung der Kläger würde eine Rente aus betrieblicher Altersversorgung erhalten bzw. eine Kapitalleistung aus betrieblicher Altersversorgung erhalten haben.
Die Beklagte nutzt die bewusst unwahre Behauptung in betrügerischer Weise, um in fünf Bescheiden für die Jahre 2015 bis 2019 über die Erstattung von Zuzahlungen entsprechend § 62 (1) SGB V die Erstattungsbeträge gesetzeswidrig zu verringern.
Da die Beklagte bis heute den Beweis ihrer Behauptung nicht erbracht hat und auch nicht erbringen kann, begehrt der Kläger die Korrektur der Verwaltungsakte und die Erstellung von Bescheiden auf gesetzeskonformer Basis (§ 43, SGB X, § 55 Abs. 2 SGG)

3. Noch einmal zu Ihrer Dyslexie. Ich kann mir nicht vorstellen, dass diese physiologische Ursachen haben könnte; die Auswirkungen sind derart schwerwiegend (siehe Punkte 1 und 2), dass ein solcher Auslöser (z.B. ein großer Hirntumor) Ihnen derartig heftige Probleme bereiten würde, dass Sie nicht mehr arbeitsfähig wären. Bis zum Beweis des Gegenteils bin ich also der Überzeugung Ihre Unfähigkeit zum Lesen und zum Verstehen ist eine gewollte; sie spielen diese nur vor, sie stellen sich absichtlich dumm.

Um nicht den Überblick zu verlieren wird es also Zeit die Auflistung Ihrer Gesetzesbrüche und insbesondere Ihrer Straftaten im Auge zu behalten. Ihre im Schreiben vom 05.09.2022 enthaltenen 12 Lügen sind Brüche von **§ 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X** (Verfahrensfehler; keinerlei Sachaufklärung), die Sie aber noch korrigieren können, indem Sie mit einer rechtskonformen Verfahrensführung beginnen. Was Sie aber nicht mehr korrigieren können sind Ihre damit verbundenen Straftaten. Diese Lügen haben Sie mit dem **Vorsatz** produziert das Berufungsverfahren im gleichen Stil fortzusetzen wie ihn die Richterin Wagner-Kürn im Verfahren vor dem Sozialgericht praktiziert hat. Jede einzelne Lüge ist der Versuch der Rechtsbeugung:

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.*

Sie sind i.V.m. **§ 12 des StGB Verbrechen** und ihr Versuch ist i.V.m. **§ 23 (1) StGB „stets strafbar“**.



(Dr. Arnd Rüter)

Einlieferungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025733 9686 12.09.22 11:17
Sendungsnummer: RT 2245 4860 5DE
Einschreiben Einwurf

LSG



16_K-LA_23207

Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch
Ihre Deutsche Post AG

